

Erklärung zur PPWR-Konformität

(Verordnung (EU) 2025/40 – Packaging and Packaging Waste Regulation)

Die Bikapack GmbH erklärt hiermit, dass die von ihr vertriebenen Verpackungsprodukte auf Grundlage der derzeit geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR) bewertet wurden.

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der derzeit anwendbaren Bestimmungen, im Wesentlichen:

- **Artikel 5:** Stoffbeschränkungen
- **Artikel 6:** Recyclingfähigkeit (derzeit in Bewertung bzw. Umsetzung)
- **Artikel 7:** Rezyklatanteile (derzeit in Bewertung bzw. Umsetzung)
- **Artikel 10:** Minimierung von Verpackungen (unter Berücksichtigung technischer und funktionaler Anforderungen)
- **Artikel 11:** Wiederverwendung (soweit zutreffend)
- **Artikel 12:** Kennzeichnung von Verpackungen (derzeit in Bewertung bzw. Umsetzung)

Die Anforderungen befinden sich derzeit teilweise noch in der Umsetzung bzw. unterliegen Übergangsfristen sowie weiteren Durchführungs- und delegierten Rechtsakten.

Die Beurteilung erfolgt auf Basis der uns vorliegenden Informationen:

- Lieferanten- und Herstellererklärungen
- Material- und Spezifikationsangaben

Auf dieser Grundlage bestätigen wir, dass die Anforderungen der zum Zeitpunkt der Ausstellung geltenden Regelungen nach aktuellem Kenntnisstand für die von uns vertriebenen Produkte eingehalten werden können.

Für einzelne Produkte liegen derzeit noch nicht alle erforderlichen Unterlagen vollständig vor. Diese Produkte sind anhand des jeweiligen Herstellercodes eindeutig zuordenbar und werden entsprechend gekennzeichnet bzw. auf Anfrage offengelegt.

Die Bikapack GmbH fungiert als Händler von Verpackungsmaterialien. Die finale Verantwortung für die Konformitätsbewertung der fertigen Verpackung liegt beim jeweiligen Inverkehrbringer bzw. Abfüller, da erst zu diesem Zeitpunkt alle Bestandteile der Verpackung vollständig bewertet werden können.

Im Rahmen unserer Tätigkeit stellen wir sicher, dass:

- alle verfügbaren relevanten Unterlagen systematisch eingeholt, geprüft und dokumentiert werden
- eine eindeutige Zuordnung der Dokumente zu den jeweiligen Artikeln erfolgt
- die Informationen auf Anfrage kurzfristig bereitgestellt werden können

Die Bikapack GmbH steht in engem Austausch mit ihren Lieferanten und Herstellern und arbeitet gemeinsam mit diesen daran, sämtliche relevanten Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 innerhalb der jeweils geltenden Übergangsfristen umzusetzen. Zukünftige Anforderungen werden kontinuierlich verfolgt und im Rahmen der geltenden Übergangsfristen umgesetzt.

Darüber hinaus arbeitet die Bikapack GmbH kontinuierlich an der Optimierung ihrer Verpackungs- und Versandprozesse. Dies umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- die Reduktion von Verpackungsmaterial, soweit technisch möglich
- die Optimierung von Versandprozessen
- den Einsatz nachhaltigerer Stretch- und Wickelfolien
- die Verwendung von Kartonagen mit hoher Recyclingfähigkeit

Bei der Umsetzung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 ist u.E. zu berücksichtigen, dass Verpackungen ihre grundlegenden Funktionen, vor allem den Schutz und den Transport von Produkten, weiterhin erfüllen müssen. Dies gilt insbesondere für Verpackungen mit Lebensmittelkontakt, bei denen zusätzlich die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 einzuhalten sind.

Sinngemäß dürfen Maßnahmen zur Verbesserung der Recyclingfähigkeit oder zur Reduktion von Verpackungen nicht zu einer Beeinträchtigung der Produktsicherheit oder der funktionalen Eigenschaften führen.

Besondere Hinweise für komplexe und funktionale Verpackungen:

Für bestimmte Verpackungsprodukte, insbesondere komplexe Materialverbunde, beschichtete Folien oder funktionale Barriereverpackungen, ergeben sich erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Bewertung und Dokumentation.

Diese Verpackungen erfüllen spezifische Funktionen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz des verpackten Produkts sowie die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Anforderungen.

Vor diesem Hintergrund ist zu berücksichtigen, dass bei diesen Produkten die vollständige Substitution einzelner Materialien oder die uneingeschränkte Umsetzung von Recyclinganforderungen technisch nicht in allen Fällen kurzfristig möglich ist.

Die Bewertung und die in dieser Erklärung getroffenen Aussagen basieren auf den uns von Lieferanten und Herstellern zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen. Die Bikapack GmbH übernimmt keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser extern bereitgestellten Informationen, sondern gibt diese nach bestem Wissen und Gewissen weiter. Eine eigenständige vollständige technische oder chemische Überprüfung sämtlicher Materialien erfolgt durch die Bikapack GmbH nicht.

Diese Erklärung stellt keine Garantie oder Beschaffenheitszusage im rechtlichen Sinne dar. Die Bikapack GmbH verfolgt die weitere Entwicklung der PPWR sowie der dazugehörigen Durchführungs- und delegierten Rechtsakte fortlaufend und wird erforderliche Anpassungen entsprechend umsetzen.

Diese Erklärung erfolgt nach bestem Wissen und auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Ausstellung geltenden Rechtslage sowie der uns vorliegenden Informationen.

Feldkirch, am 01.05.2026



i.A. Sandra Frantes
Qualitätsmanagement

bikapack
PACKAGING AND SERVICE

Bikapack GmbH
Studa 14
6800 Feldkirch

Version: 1.2 | Ausstellungsdatum: 01.05.2026